V. Obligationenrecht, Nº 235

händigten Übertragungsformulars genau zu informieren, ob er die Angaben, die er machte, mit gutem Gewissen erstatten durste; und es war ihm ohne die geringste Schwierigkeit möglich, sich die Kenntnis des körperlichen Zustandes des zu Versichernden zu verschaffen, um so mehr, als es sich nicht um eine innere Krankeit oder ein inneres Gebrechen, sondern um eine äußerliche Verstümmelung handelte.

5. Sind nach dem Gesagten sämtliche Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 25 der "Allgemeinen Bedingungen" vorhanden, so tritt die dort vorgesehene Folge der Verwirkung der Unsprüche des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage ein, und es ist nicht notwendig, die zweite Einrede der Beklagten, die Einrede der groben Fahrlässssische des Klägers, zu prüsen. Die Einrede müßte übrigens in Übereinstimmung mit der Vorinstanzebenfalls geschützt werden. Thatsächlich sestgestellt ist, daß der Kläger an der Fraise als Handlanger nichts zu schaffen hatte, ziell vor der Manipulation, die den Unfall herbeigesührt, noch von einem Mitarbeiter gewarnt worden war, daß er endlich bei dieser Manipulation selber mit größter Sorglosigkeit versuhr; aus allen diesen Umständen ergibt sich der Schluß auf eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers ohne weiteres.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und daher das angesochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

235. Urteil vom 13. November 1897 in Sachen Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich gegen Rordostbahngesellschaft.

A. Durch Urteil vom 28. August 1897 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin 1000 Fr. zu bezahlen; die Wehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es sei dasselbe dahin abzuändern, daß die Beklagte schuldig erklärt werde, ihr an den dem A. Weiß vergüteten Gebäudeschaden von 8001. Fr. und 38 Fr. 50 Cts. Schätzungskosten die Hälste mit 4000 Fr. nebst Zins à $5\,$ °/ $_0$ seit der Zahlung (20. November 1895) und 19 Fr. zu bezahlen.

Dabei bemerkte die Klägerin, die Berufung wende sich insbesondere gegen die Annahme der Borinstanz, daß sie durch die §§ 11 und 12 des zürch. Gesetzes betreffend die kantonale Brandsasselfelt vom 25. Oktober 1885 außer das gemeine Recht gestellt sei, daß es dies gewollt und gekonnt habe, und sodann dagegen, daß ein Mitverschulden des Weiß angenommen werde, und dasselbe der Klägerin gegenüber als Einrede statthaft sei.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Klägerin diesen Berufungsantrag. Der Amwalt der Beklagten besantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils. Er behauptet es sei ungenau, wenn in dem Urteil der Appellationskammer gesagt werde, der Bertreter der Beklagten habe in der Appellationsverhandlung ausdrücklich anerkannt, daß der am 9. September 1895 stattgefundene Brand der Scheune und des Hauses des a. Präsidenten Weiß in Knonau durch den Bahnbetrieß, speziell durch den Funkenwurf der Lokomotive erzeugt worden sei, und es sei von ihm auch nicht mehr bestritten worden, daß die Beklagte dabei ein Verschulden tresse. Er habe nur gesagt, daß er mit Rücksicht auf die Aktenlage, und obwohl er von dem Bestehen eines Kausalzusammenhangs nicht überzeugt sei, darauf vers

zichten wolle, sich weiter gegenüber dem von der ersten Instanz angenommenen Thatbestand aufzulehnen. Diese Außerung komme aber einem Anerkenntnis nicht gleich. Die Bemerkung betreffend das Berschulden der Bahn beruhe darauf, daß der Anwalt der Beklagten von einem Weitverschulden des Weiß gesprochen habe; seine Meinung sei aber nicht gewesen, damit ein Verschulden der Bahn zuzugeben, sondern er habe lediglich sagen wollen, daß, obewohl für die Bahn dieser Brand ein Zufall sei, derselbe doch nicht eingetreten sein würde, wenn nicht die Fahrlässigkeit des Weiß dazu gekommen wäre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Alt Prafident A. Weiß befaß in Knonau weftlich vom Bahndamm der Gisenbahnlinie Zurich=Zug ein Gebaude bestehend aus Wohnhaus und Scheune. Die Entfernung von der Dachtraufe dieses Gebäudes bis auf die Mitte des Schienengeleises betrug 11,1 Meter. Der Gifenbahnkörper hat dort auf eine Länge von 1920 Meter eine Steigung von 11,5 % 2m 9. Sep= tember 1895, abends etwas vor 4 Uhr, geriet bas Gebaube in Brand, und zwar entstand berfelbe in einem Haufen frischer Streue, welche Beig einige Tage vorher hinter dem Saufe, auf ber ber Bahnlinie zugekehrten Seite, aufgeschichtet hatte, und ber bis an die Dachtraufe reichte. Das äußerfte Ende diefer Streue lag 2,7 M. vom Bahndamm, der dafelbft bis zur Dammfante eine Höhe von 4,9 M. hat, entfernt. Bom Dammfuß bis zur Streue war ein Gefäll von 50 Em., ferner lag das Schienen= geleife 50 Cm. höher als die Dammkante, so daß das Schienengeleise 5,9 M. höher lag als der Streuehaufen auf seiner dem Damm zugekehrten Seite. Die zurcherische Brandassekuranzanstalt vergütete dem A. Weiß den erlittenen Brandschaden mit 8001 Fr., wogegen berselbe ihr, laut Abtretungsurfunde vom 26. November 1895, im Umfange biefer Zahlung seine Ansprüche gegen ben Berursacher bes Brandes abtrat. Sie belangte die Nordostbahn auf Ersat dieser Summe nebst Zins zu 5 % seit der Zahlung, sowie Ersatz von 38 Fr. 50 Cts. Schatzungskosten und stützte dieses Begehren barauf, daß ber Brand von ber Beklagten in schuldhafter Weise durch Funkenwurf aus den beiden Lokomotiven des 3 Uhr 56 Minuten die Station Knonau passierenden Güter=

zugs verursacht worden sei. In rechtlicher Beziehung berief sie fich auf Art. 50 f. D.=R., event. § 12 bes gurch. Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oftober 1885. Während die Beklagte vor ber ersten kantonalen Instanz sowohl die Verursachung des Brandes durch ben Bahnbetrieb (Kunkenwurf aus der Lokomotive), als ein Berschulden bestritten hatte, gab sie vor der Appellationskammer des gurcherischen Obergerichts die erstere Thatsache ausdrücklich zu. und anerkannte auch, daß fie insofern ein Verschulden treffe, baß fie einen offenbar feuersgefährlichen Zustand in der Rabe Des Bahnförpers geduldet habe, ohne dagegen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Sie behauptet aber, daß auch dem Eigentumer Weiß ein Verschulden zur Last falle. So spricht sich das vorin= stanzliche Urteil wörtlich über den Vortrag der Beklagten in der Appellationsverhandlung aus. Heute ift nun zwar vom Vertreter ber Beklagten bestritten worden, daß er in biefem Sinne plabiert habe, allein der Inhalt des Urteils ift für das Bundesgericht. solange nicht ein Brrtum der Vorinftanz nachgewiesen ift. verbindlich.

2. Das angefochtene Urteil beruht im wesentlichen auf folgen= ben Erwägungen: Nach den Erklärungen der Beklagten handle es sich bloß noch darum, in welchem Umfange der von der Klägerin bem A. Weiß vergütete und an fich nicht bestrittene Schaden von ber Beklagten zu ersetzen sei. Siefur sei § 12 bes kant. Brand= versicherungsgesetes maggebend, zwar nicht als eine, die Haftung der Beklagten begründende gesetzliche Norm, wohl aber als für die Klägerin als staatliche Anstalt verbindliche Vorschrift, in welchem Umfange sie berartige Schabenersatiansprüche gegen britte Urheber ber Schädigung geltend zu machen befugt sein solle. Es stehe bemnach der Klägerin nicht zu, lediglich die Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechts zu verlangen. Rach §§ 11 u. 12 des Brandversicherungsgesetzes sei im Falle der fahrlässigen Brandverursachung die Ersappflicht des Urhebers nach dem Grade ber Kahrläffigkeit zu bestimmen und solle dieselbe nur in sehr schweren Fällen auf ben gangen Betrag bes Schabens anfteigen. Da nun der vorliegende Kall zweisellos nicht zu den schwersten zu rechnen sei, vielmehr der Beklagten, resp. ihren Organen, nur ein

gewiffer Mangel an Aufmerksamkeit zur Last falle, so konne die Ersappflicht derselben bloß für einen Teil des effektiven Schadens ausgesprochen werben. Vorausgesett, daß der Schaden durch bas alleinige Verschulden der Beklagten verursacht worden wäre, würde es sich rechtfertigen, die von ihr zu tragende Quote etwa auf 1/4 anzusetzen. Run muffe aber, im Gegensatz zum erstinftanglichen Urteil, angenommen werben, daß auch den Geschädigten Beiß ein nicht unerhebliches Mitverschulden treffe, indem auch er die Gefahr, die mit dem Aufschichten von leicht brennbaren Stoffen an der bem Bahnförper zugekehrten Seite der Scheune notwendig verbunben gewesen seien, hätte wahrnehmen und sich klar machen sollen; die Argumentation, daß er hiebei bloß ein ihm als Eigentumer zustehendes Recht ausgeübt habe, sei nicht stichhaltig, da man auch in Ausübung seiner Rechte fahrlässig verfahren könne. Diefes Mitverschulden muffe bei Feftsetzung der Ersatyflicht im Sinne ber Reduktion berücksichtigt werden, weshalb an dem von der ersten Instanz angenommenen Betrag von 1000 Fr. festzuhalten sei.

3. Die Berufungsflägerin beschwert sich in erster Linie darüber. daß sie durch das angefochtene Urteil hinsichtlich ihres Rückgriffs aeaen den Verursacher des Teuerschadens außer das gemeine Recht gestellt sei, und behauptet, daß bas kantonale Gesetz vom 25. Ok= tober 1885, auf welches das Urteil sich stützt, eine solche Aus= nahmestellung weder habe schaffen können noch wollen. Der Überprüfung durch das Bundesgericht unterliegt jedoch nur die erstere Frage, nämlich die, ob der kantonale Gesetzgeber die kantonale Brandaffekuranganstalt außer das gemeine Recht habe stellen können, mährend dagegen die Untersuchung darüber, ob dies thatsächlich geschehen und vom kantonalen Gesetzgeber gewollt sei, bem Bundesgericht entzogen ift. Denn das Bundesgericht hat als Berufungsinftanz in Civilitreitigkeiten nach Art. 57 D.=G. nur zu prufen, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung bes Bundesrechts beruhe. Die Anwendung und damit die Auslegung des kantonalen Rechts kommt ihm nur ausnahmsweise, unter der in Art. 83 Organif. Gef. bezeichneten Voraussehung zu, welche aber hier nicht zutrifft, da sich das angefochtene Urteil gerade auf das kantonale Gesetz stützt. Nachdem daher die Vorinstang die §§ 11 un 12 bes gurcher. Brandaffekuranggesetzes dahin ausgelegt hat, daß in Fällen von Brandverursachung durch Fahrlässigkeit der Brandversicherungsanstalt nur ein beschränkter Rückgriff gegen den Thäter zustehe, so nuß es dabei sein Bewenden haben, sosern die betreffenden Gesetzsbestimmungen, bei dieser Auffassung, nicht mit Vorschristen des eidg. Civilrechts in Widerspruch stehen und daher keinen Anspruch auf Geltung haben. Nur diese letztere Frage gehört zur Anwendung des eidg. Rechts, und ist daher allein vom Bundesgerichte zu entscheiden.

4. Gemäß Art. 719 D.-R. ordnet das fantonale Recht die Entstehung und bie Berhaltniffe, insbefondere die Rechtsfähigkeit der juriftischen Bersonen des öffentlichen Rechts. Gine folche juri= stische Berson des öffentlichen Rechts ift die gurch. Brandaffe= turanzanstalt. Daß sie eine selbständige juriftische Person, nicht blog ein ber Staatstaffe angegliedertes Staatsinftitut fei, haben beide Parteien behauptet und geht insbesondere aus den §§ 1, 8, 9, 12, 21, 22, 23, 66, 69, in welchen überall die auf Gegen= feitigkeit gegrundete Unftalt als Subjett ber Rechtsverhaltniffe erscheint, flar hervor. Und daß sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ift, ergiebt fich aus ihrem Berhaltniffe gum Staate, fraft beffen fie bem Staate gegenüber die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bersicherung ber Gebaube gegen Feuerschaden hat. Sie ift auch durch ein besonderes Verwaltungsgesetz begründet und steht völlig unter staatlicher Leitung, ihr Wirkungskreis erstreckt sich lediglich auf das Gebiet des Kantons Zurich. Die auf diesem Gebiete befindlichen Gebäube unterliegen (mit einzelnen im Gefet felbst bezeichneten Ausnahmen) dem öffentlich=rechtlichen Zwang Bur Berficherung in der Beife, daß fur biefelben bei ber gurch. Brandaffekuranganftalt die Berficherung genommen werden muß, und lettere umgefehrt zur Berficherung fraft Gefetes verpflichtet ift. Diese Berficherung beruht nicht auf einem privatrechtlichen Bersicherungsvertrag, sondern unmittelbar auf gesetzlicher Borfchrift. Der Rechtsweg ift, sowohl mas die Ginschätzung der Gebäube, als die Höhe des Brandschadens, bezw. der Entschädigung betrifft, mit einziger Ausnahme bes in § 11 des Gefetzes vorgesehenen Abzuges wegen Berurfachung des Brandes durch den Berficherten ober bessen Angehörige, ausgeschlossen, und es findet gegen die Enticheibe der mit der Leitung der Anftalt betrauten Behorde

regelmäßig nur eine Beschwerbe im Berwaltungswege ftatt. Die Unftalt ift überhaupt in hohem Mage bem Stagte angelehnt, fo daß ihre Angelegenheiten zum größten Teil durch die Organe des Staates beforgt werben, ohne daß freilich baburch die eigene Rechtspersönlichkeit berselben beeinträchtigt wurde. Daraus, daß die klägerische Anstalt eine selbständige juristische Berson bes öffentlichen, nicht bes Privatrechts ist, folgt aber gemäß Art. 719 D.=R., daß der Kanton, welcher die Anstalt gegründet hat, be= rechtigt ist, deren Rechtsverhältnisse nach seinem Ermessen zu ordnen in dem Umfange, als ihm die Gesetgebungsgewalt überhaupt zusteht. Run handelt es sich allerdings in casu nicht um die Rechtsverhältnisse der Anstalt zu ihren Mitgliedern, den Versicherten, sondern um das Verhältnis derselben zu einer britten Person, d. h. um eine Schadenersatztlage wegen unerlaubter Hand= lung, und folde Schadenerjatklagen werden, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, erschöpfend durch bie Art. 50 ff. O.=R. geregelt, soweit nicht Art. 64 ib., welcher hier jedoch nicht in Betracht kommt, eine Ausnahme statuiert. Allein hieraus folgt nicht etwa, daß § 12 des gurch. Brandaffekurang= gesetzes, soweit er mit Art. 51 D.-R. in Widerspruch steht, un= haltbar ware, und daher der fantonale Gesetzgeber die kantonale Brandasselluranzanstalt nicht außer das durch die Art. 50 ff. begründete gemeine Recht habe stellen können. Verhindert und beschränkt in der Aufstellung abweichender Grundsätze ist der kantonale Gesetzgeber vielmehr nur insoweit, als er nicht in die durch bas Obligationenrecht begründeten Rechte Dritter eingreifen, beziehungsweise die Dritten nicht nachteiliger stellen darf, als es seitens des Bundesrechts geschieht. Soweit dies nicht ber Kall ist, hat der kantonale Gesetzgeber vollständig freie Hand, die Rechte und Pflichten der öffentlich=rechtlichen Anstalten und Korporationen auch gegenüber Dritten nach seinem Ermessen zu regeln. In casu ziegt nun offensichtlich ein Eingriff in die Rechte Dritter nicht vor, sondern handelt es sich lediglich um eine Beschränkung der Rechte der Anstalt selbst. Die Behauptung der Klägerin, daß hinsichtlich ihres Rückgriffsrechts schlechthin das gemeine Recht maggebend und das kantonale Brandassekuranzgeset, soweit es von diesem abweiche, unanwendbar sei, erweist sich somit als unbe= gründet.

5. In zweiter Linie macht die Klägerin geltend, daß die Beflagte ihr gegenüber auf ein Mitverschulben des Brandbeschädigten Beiß überhaupt nicht abstellen könne. Allein es ist klar, daß die Rlägerin alle Ginreden, welche ber Beklagten gegenüber einer Rlage Diefes lettern zustehen wurden, auch gegen fich gelten laffen muß, fofern der Anspruch, den fie gegen die Beklagte geltend macht, ein vom Brandbeschädigten abgeleiteter ift; denn sowohl im Falle der Subrogation als der freiwilligen Abtretung gehen die Rechte auf den Subrogierten refp. den Ceffionar nur fo über, wie fie dem urfprünglichen Berechtigten zugeftanden haben. Run geht bie Borinftang davon aus, daß der Brandverficherungsanftalt fein selbständiger Schadenersatanspruch gegen den dritten Berursacher des Feuerschadens zustehe, sondern daß auf Grund des kantonalen Gefetzes betr. die Brandversicherungsanstalt mit der Zahlung an ben Brandbeschädigten eine Subrogation der Rechte desselben auf die Anstalt stattfinde. Die erste Frage ift keine Frage bes Ber= sicherungsrechts, sondern beurteilt sich auf Grundlage ber Bestim= mungen des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubten Handlungen, Art. 50 ff. Danach ift aber ein felbständiger Un= spruch des Versicherers gegen den britten Urheber des Schadens ju verneinen. Denn die Berficherungsanftalt erfüllt durch Bezah= lung der Entschädigungsfumme nur eine eigene gesehliche Berpflich= tung, und sodann ift klar, daß bei Unnahme eines eigenen Un= spruchs der Versicherungsaustalt der britte Urheber des Schabens einerseits zu mehrfachem Ersabe besfelben Schadens angchalten werden und anderseits ein Mitverschulden des Versicherten gegen= über ber Versicherungsanstalt nicht im Sinne von Art. 51, Abs. 2 D.= R. geltend machen könnte, was keineswegs in der Absicht des Gesetzes liegen kann. Den berechtigten Intereffen des Berficherers wird durch den Eintritt desselben in die Rechte des entschädigten Bersicherten vollständig Rechnung getragen. In casu hat nun die Borinstang das kantonale Gesetz dahin ausgelegt, daß eine solche Subrogation stattfinde, und es verstößt diese Auslegung des tan= tonalen Gesetzes überall nicht gegen Grundsätze bes Bundesrechts, fondern ist gemäß Art. 896 O.-R. für das Bundesgericht ver= bindlich. Es darf auch in der That als ein bei der Sachversiche= rung in Wiffenschaft und Gerichtspraxis allgemein anerkannter

Grundsatz angesehen werden, daß mit der Zahlung der Entschädi= aungssumme an den Bersicherten eine Subrogation bes Bersicherers in die Rechte dieses lettern stattfindet, und es war daher ber fantonale Gesetzgeber gemäß Art. 896 cit. jedenfalls befugt, einen solchen Übergang bes Entschädigungsanspruchs bes Versicherten gegen den dritten Urheber des Brandes auf die Brandversiche= rungsanstalt zu ftatuieren (val. Rölli, Entwurf zu einem Bundesgeset über den Bersicherungsvertrag, und Hieftand, der Schadenersatianspruch des Versicherers gegen ben Urheber ber Körperverletzung und Tötung bes Bersicherten, S. 69 und bie daselbst angeführte Litteratur). Die Beklagte kann somit ber Klägerin alle diejenigen Ginreden entgegensetzen, die sie ber Schaben= erfatforderung bes Geschädigten Weiß selbst hatte entgegenstellen können, insbesondere die Einrede des Mitverschuldens, fofern das: felbe gemäß Art. 51, Abf. 2 O.=R. eine Reduktion oder ben gang= lichen Wegfall der Entschädigung rechtsertigte. Daran kann auch ber Umstand nichts ändern, daß die Klägerin selbst gegenüber Weiß einen Abzug an ber Brandentschädigung nicht gemacht hat, wozu sie nach § 11 bes Brandversicherungsgesetzes im Kalle fahrlässiger Berursachung oder Mitverursachung des Brandes berechtigt gewesen ware. Denn die in diesem Berhalten gegenüber Beiß ausgesprochene Anerkennung der Klägerin ift für die Beklagte nicht bindend.

6. Muß also geprüft werden, ob dem Geschädigten Weiß ein Mitverschulden an der Entstehung des Brandes zur Last salle, so ist der Borinstanz darin beizutreten, daß der Umstand, daß Weiß lediglich von seinen Sigentumsbefugnissen Gebrauch gemacht hat, für die Verneinung eines solchen nicht unbedingt entscheidend ist. Allein in casu ist doch ein Mitverschulden des Weiß nicht anzunehmen. Es steht sest, daß Weiß schon seit der im Jahre 1864 ersolgten Eröffnung der Bahn, wie schon früher, Streue auf dem gleichen Plat ausgeschichtet hat, ohne daß die Beklagte hiegegen Einsprache erhoben, bezw. den Weiß gewarnt hätte. Nun liegt aber die Anzwendung der nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Entzündung des Eigentums Dritter demjenigen ob, der sich des Feuers sür seine Zwecke bedient, und es sind speziell die Eisensbahnunternehmungen gemäß Art. 16, Abs. 2 des Bundesges. betr.

Ban und Betrieb ber Eisenbahnen gesetzlich verpflichtet, alle bieienigen Vorkehrungen auf ihre Roften zu treffen, welche zur öffentlichen Sicherheit nötig befunden werden, wozu unter Um= ständen auch die Expropriation der durch den Eisenbahnbetrieb aefährdeten Obiekte gehört. Wer in ber Rabe einer Eisenbahnlinie stehende Gebäude besitzt, darf daher darauf rechnen, daß die Gifen= bahnunternehmung in Erfüllung ihrer gesetlichen Pflicht sein Eigentum vor Entzündung durch Kunkenwurf sichere und alle biefenigen Maßregeln ergreife, welche zu diefer Sicherung not= wendig sind. Hievon ausgegangen, kann bavon, daß den Gebäude= eigentumer deshalb ein Verschulden treffe, weil er die Feuers= gefahr nicht vorausgesehen habe, nur dann gesprochen werden. wenn einerseits die Gefahr dem Eigentumer auch bei nur gewöhn= licher Aufmerksamkeit nicht entgeben konnte, und anderseits dem= felben bekannt war, daß die Gifenbahnunternehmung keine Maß= regeln zur Verhütung von Entzündung getroffen habe, und ohne daß er seinerseits die Anordnung solcher Magregeln bezw. die Expropriation durch Auslegung einer dinglichen Last auf sein Eigentum gegen entsprechende Entschädigung begehrt hatte. Diese Voraussehung trifft in casu, wo unbestritten ber Gigentumer Weiß schon seit 40 Jahren in gleicher Weise versahren ift, offen= bar nicht zu. Es ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß die Eisenbahnunternehmungen, infolge ihrer Erfahrungen, ganz wohl in der Lage sind, eine allfällig bestehende Teuersgefahr zu erken= nen, und daß sie es völlig in der Hand haben, ohne den Gifen= bahnbetrieb im geringsten zu beeinträchtigen, wenn nötig auf dem Wege der Expropriation, durch Auflegung bezüglicher Lasten auf das benachbarte Eigentum, jede Feuersgefahr zu beseitigen. Gine Eisenbahnunternehmung, welche die Anordnung der nötigen Vorfichtsmaßregeln unterlaffen hat, fann deshalb ein Mitverschulden des anliegenden Gebäudeeigentumers in der Regel nicht daraus herleiten, daß derselbe sich darauf verlassen hat, sie werde die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Verhütung von Entzündung durch den Eisenbahnbetrieb erfüllen, ausgenommen den bereits hervorgehobenen, hier jedoch nicht zutreffenden Kall, wo die Feuers= gefahr und die Richterfüllung jener gesetzlichen Pflicht auch bei nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkannt werden mußte.

7. Von der Annahme ausgehend, daß den Weiß ein Mitverschulden treffe, hat die Vorinstanz die Forderung der Klägerin nur im Betrage von 1000 Fr. gutgeheißen, und sich dabei dahin ausge= sprochen, daß bei alleinigem Verschulden der Beklagten die Ent= schäbigung etwas höher, etwa auf 1/4, alfo auf 2000 Fr. hätte angesetzt werden durfen. Nach dem bereits Gesagten, handelt es sich bei der Frage, wie hoch bei alleinigem Verschulden der Beklagten die Ersatsforderung der Klägerin zu bemessen sei, um Unwendung des kantonglen Nechts, nämlich des § 12 des kant. Brandassekuranzgesetzes, und es fragt sich daher, ob die Sache an die kantonale Instanz zurückzuweisen sei, ober insbesondere mit Rücksicht auf die in der Begründung des vorinftanzlichen Urteils enthaltene Sandhabe dafür, wie die Vorinstanz nach dem kantonalen Gesetz die der Beklagten aufzulegende Entschädigung bemeffen wurde, das Endurteil fofort auszufällen fei. Die Rudweisung der Sache an das kantonale Gericht ist für den vorlie= genden Kall vom Organisationsgesetz nicht ausdrücklich vorge= schrieben, indem Art. 79, Abs. 2 ib. hier nicht Anwendung findet. Auch die Voraussehungen des Art. 83 find, wenn man lediglich bessen Wortlaut ins Auge fast, nicht gegeben. Doch steht einer analogen Anwendung des Art. 83 auf Fälle der vorliegenden Art nichts entgegen, sondern es ist dieselbe umgekehrt geboten, so daß das Bundesgericht die Wahl zwischen Selbstentscheidung und Ruckweisung hat. Mit Rücksicht auf jene sehr bestimmte Andeutung der Borinstanz rechtfertigt sich in casu die erstere Art der Erledigung und ist daher die Rlage ohne weiteres im Betrage von 2000 Fr. gutzuheißen.

8. Die Verwerfung der Zinsforderung hat die Vorinstanz nicht näher begründet; es ist jedoch anzunehmen, daß dies nicht aus Versehen geschehen sei, sondern die der Beklagten obliegende Entsschädigung von der Vorinstanz mit Inbegriff des Zinsverlusts der Klägerin habe angesetzt werden wollen, und demnach die Vorsinstanz bei Verneinung eines Mitverschuldens des Weiß, die Entsschädigung auf 2000 Fr. ebenfalls ohne Zins angesetzt hätte. Übrigens hat auch die Klägerin heute diesen Punkt mit Stillsschweigen übergangen.

9. Bon Gutheigung der Forderung auf Erfat von Schätzungs=

kosten endlich könnte nur dann die Rede sein, wenn der Klägerin als Bersicherer ein selbständiges Recht gegenüber dem dritten Verursacher des Brandes zustünde. Denn da nicht der Geschädigte Weiß die Kosten bezahlt hat, resp. tragen mußte, so hatte er natürlich auch keine Ersatsorderung gegen den dritten Urheber des Brandes, und kann daher die Klägerin weder auf dem Wege der Subrogation, noch auf demjenigen der Cession eine solche Ersatsorderung gegen die Beklagte erworden haben. Num ist aber bereits ausgeführt worden, daß der Klägerin ein selbständiger Ersatsorderung nach Bundesrecht gegen den dritten Urheber nicht zusteht, und damit fällt diese Forderung als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird dahin als begründet erklärt, daß die von der Beklagten an sie zu bezahlende Entschädigung auf 2000 Fr. (ohne Zins) erhöht wird.

236. Arrêt du 19 novembre dans la cause Compagnie d'assurance « La Préservatrice » contre Schneider.

A. — F. Schneider exploite près de la gare de Renens une fabrique de bois de fusils et de socques. Il reçoit ou expédie par année environ 300 wagons de marchandises qui sont transportées de la gare à la fabrique ou de celle-ci à la gare et en partie aussi à Lausanne au moyen de chars ou de wagonnets. Il possède pour son service personnel un attelage et un cocher. Lorsque ce dernier n'est pas occupé à ce service ou pour le transport des marchandises, il travaille aussi comme manœuvre dans la fabrique.

Le 8 septembre 1890, Schneider a contracté auprès de « La Préservatrice, » Société d'assurance contre les risques d'accident, à Paris, une assurance collective, portant effet dès le 18 septembre, en vertu de laquelle « La Préservatrice » l'assure contre les accidents pouvant survenir à ses salariés, au nombre d'environ 30, occupés à la fabrique de bois de